

dem Kloster Amar in der Diözese Gerona an und befindet sich jetzt im Finanzarchive zu Gerona, das Krammer nicht besucht hat. Unmöglich kann der Graf Gauzfred identisch sein mit dem bisher bekannten Wifred, wie der Herausgeber meint, denn die Namen sind ganz verschieden.

O. H.-E.

82. In seiner Abhandlung 'Landleihen, Hofrecht und Immunität' (Mitteilungen d. Instituts f. Oesterreich. Gesch. XXVII, 1—37) beschäftigt sich S. Rietschel mit den Hauptergebnissen des Buches von G. Seeliger: 'Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter'. Ohne den hohen Wert dieses Werkes zu verkennen, tritt R. doch im einzelnen den Lehren S.'s mehrfach entgegen. Auf die vielseitigen Erörterungen R.'s näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. R. will vor allem als Rechtshistoriker zu dem Buche Stellung nehmen und wirft am Schlusse seiner Ausführungen im allgemeinen den Historikern einen Mangel an juristischer Schulung vor (vgl. N. A. XXX, 477, N. 3). Zwar werde die Notwendigkeit derselben auf historischer Seite bereitwilligst anerkannt, man gebe zu, 'dass verfassungsgeschichtliche Probleme ohne sorgfältige Beachtung der Rechtszusammenhänge nicht zu lösen sind'. Nur 'die praktische Verwirklichung dieses Grundsatzes' lasse noch viel zu wünschen übrig. Manchem mögen die nun folgenden Forderungen R.'s an den Historiker zu weit gesteckt scheinen. Aber sie sind zweifellos berechtigt, da doch die Gegenstände verfassungsgeschichtlicher Forschung nicht nur nach ihrer Abhängigkeit von politischen oder wirtschaftlichen Konstellationen, sondern in gleichem Masse auch nach ihrer Bedingtheit durch Formen und Anschauungen des Rechtslebens, d. h. juristisch-konstruktiv, zu untersuchen sind. Dass auf historischer Seite diese Forderung nicht immer in wünschenswerter Weise erfüllt wird, ist gewiss richtig; es fragt sich aber, ob diesem Mangel nicht ein Ausserachtlassen politisch-historischer Gesichtspunkte seitens juristischer Forscher im ganzen die Wage hält? — Dem Aufsatz R.'s ist in eingehender Erörterung neuerdings G. Seeliger entgegengetreten (Histor. Vierteljahrschrift IX, 569 ff.).

M. Kr.

83. R. Jecht ('Ueber die in Görlitz vorhandenen Hss. des Sachsenspiegels und verwandter Rechtsquellen', Neues Lausitzer Magazin LXXXII, 223 — 263), der um die Geschichte der Lausitz vielfach verdiente